

**7. Änderungssatzung  
vom 31.10.2012  
zur  
Friedhofssatzung  
der Ortsgemeinde Offstein  
vom 23.08.1976**

Der Ortsgemeinderat Offstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende 7. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:  
9. Wiesenurnengrabstätten

Artikel 2

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:  
6. in Wiesenurnengrabstätten, je Grabstelle 1 Asche

Artikel 3

Diese 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Offstein, 31.10.2012

Ausgefertigt:



(Kuhn)  
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung  
von Rheinland-Pfalz (GemO)  
zur öffentlichen Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung vom 31.10.2012  
zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Offstein vom 23.08.1976

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der  
Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein  
Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht,  
wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung  
der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss  
beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften  
gegenüber der Ortsgemeinde Offstein oder der Verbandsgemeindeverwaltung  
Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen  
soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der  
Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Offstein, <sup>23.</sup>09:11.2012



(Kuhn)  
Ortsbürgermeister